

Verzahnung in der Lehrerbildung
Drittes Bundestreffen
der Zentren für Lehrerbildung

2. bis 3. März 2009 – in Hamburg



Ein drittes Lehramtsfach im Bachelor-Master-System an der Universität Osnabrück

Dr. Yoshiro Nakamura
Universität Osnabrück
Zentrum für Lehrerbildung

Überblick

- **Gründe für ein Studium eines dritten Faches**
- **Die Grundkonzeption**
- **Zeitpunkt / Qualifikationsebene des Faches**
- **rechtliche Konstruktion**
- **Die Studienbeiträge/-entgelte/-gebühren**
- **Umfang des dritten Faches**
- **Prüfungsordnungen**



Warum ein drittes Fach?

Hochschulinteresse

- bessere Auslastung in gering nachgefragten Fächern
- Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Hochschulen
- Gebühren-Einnahmen



Warum ein drittes Fach?

Hochschulinteresse

Staatliches Interesse

- Gewinnung von Lehrkräften in Mangelfächern
- bessere Einsetzbarkeit
- Fort- und Weiterbildung fachfremd eingesetzter Lehrkräfte



Warum ein drittes Fach?

Hochschulinteresse

Staatliches Interesse

Studierenden-Interesse

- „echtes“ Bildungsinteresse
- Verbesserung der Einstellungschancen
- Studium einer nicht erlaubten Kombination
- Verbesserung von Unterrichtspraxis bei fachfremdem Einsatz



Warum ein drittes Fach?

Hochschulinteresse

Staatliches Interesse

Studierenden-Interesse

Probleme:

- Kosten
- Ausbildungsdauer
- Aufwand für Studienorganisation



Grundidee und neue Aspekte

Lehramtsspez. Ansatz

- Erweiterung der Lehrbefähigung um ein weiteres Fach
→ Erweiterung auf M.Ed.-Niveau (Standards)
- Angeführte Interessen (vorige Folie) sind LA-spezifisch

Polyvalenz-Folgen

- Ist Fach-Erweiterung auch für Nicht-Lehramt interessant/sinnvoll?
 - Qualifikationsprofile der Studiengänge
 - Nat. Qualifikationsrahmen
 - Berufsbefähigung



Grundidee und neue Aspekte

Lehramtsspez. Ansatz

Polyvalenz-Folgen

Konzeptionelle Frage: Was genau
ist mit einem Erweiterungsfach zu erweitern?

Professionalisierende
Berufsqualifizierung

allgemeine, unspezifische
Berufsbefähigung
(employability)
auf Ba- oder Ma-Niveau





Entscheidung in Osnabrück: Grundkonzeption

Lehramtsspez. Ansatz



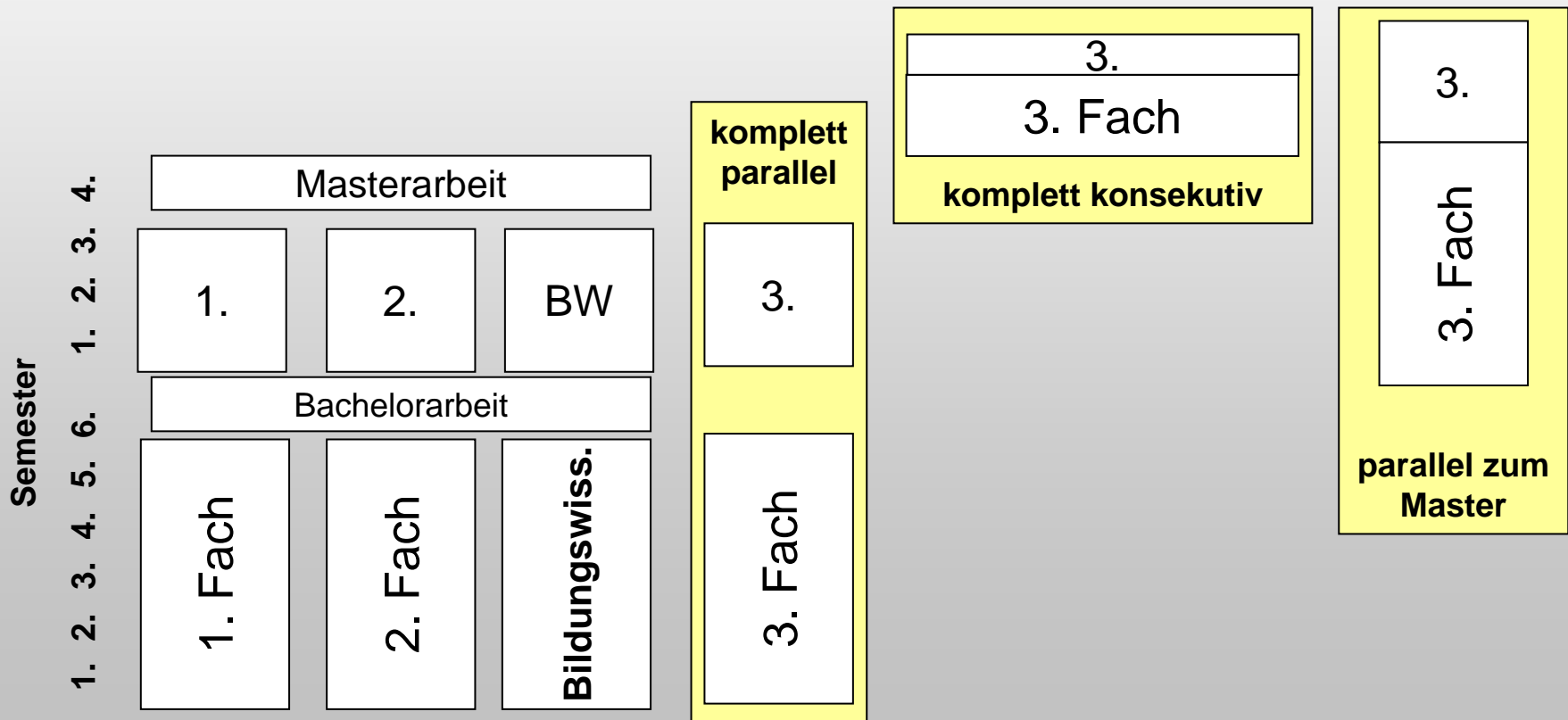
- Erweiterung der Lehrbefähigung um ein weiteres Fach
- Erweiterung auf M.Ed.-Niveau (Standards)
- Angeführte Interessen sind LA-spezifisch

in Osnabrück:

- Mit dem 3. Fach wird ein Master of Education erweitert (kein Bachelor).
- Es handelt sich um keinen eigenständigen Abschluss (keine Verleihung eines Grades)
- Das Fach kann nur nach dem „Bezugsmaster“ abgeschlossen werden.
- Wer ein entsprechendes Staatsexamen hat, kann ebenfalls auf diesem Wege ein drittes Fach studieren (Gleichwertigkeit).

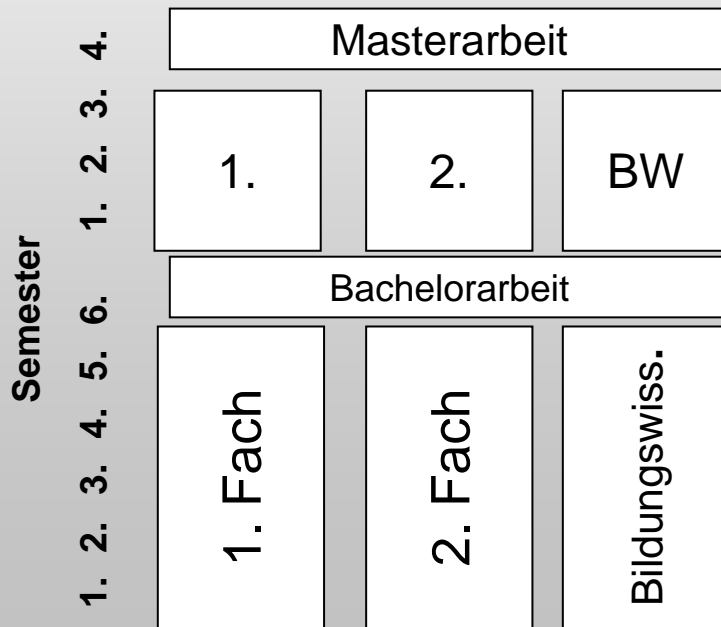


Einstieg in das Erweiterungsfach auf Bachelor oder Master-Ebene?





Entscheidung in Osnabrück: Einstiegszeitpunkt



- Der Zugang zum Erweiterungsfach setzt die Zulassung in zwei andere Fächer des Master of Education oder ein Staatsexamen voraus.
- Damit ist auch die Selektionsschwelle wirksam.

Problem:

- Voraussetzungen für den Master werden schon für die Bachelor-Module wirksam.
- Überschneidungsproblematik ist verschärft.

3.

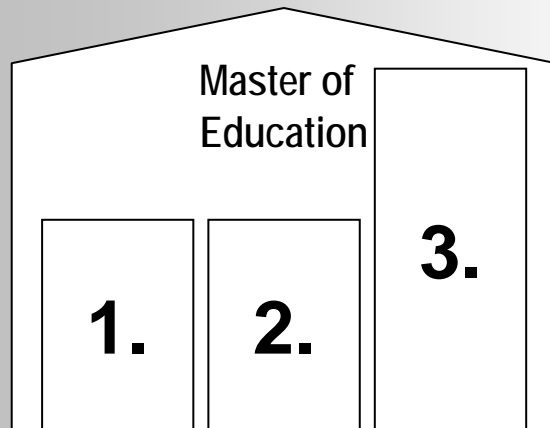
3. Fach

parallel zum
Master

Erweiterungsfach: konzeptionelle Alternativen

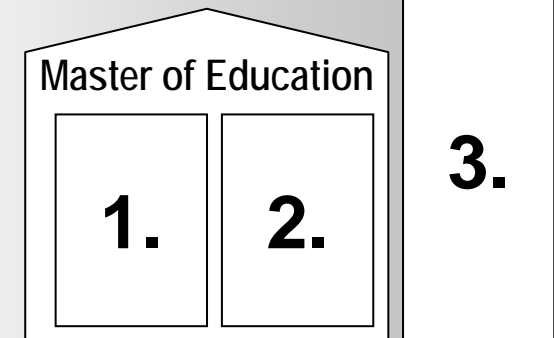
„Ausbau“ des M.Ed.-Hauses

→ Weiterer Teilstudiengang



„Anbau“ an das M.Ed.-Haus

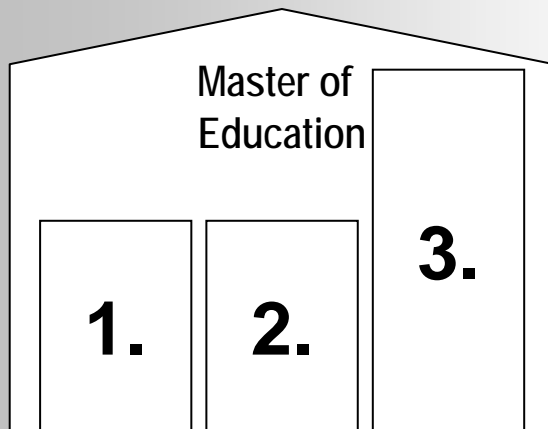
→ unabhängiges
Studienprogramm



Erweiterungsfach: konzeptionelle Alternativen

„Ausbau“ des M.Ed.-Hauses

→ Weiterer Teilstudiengang

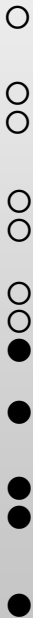


Vorteil:

- Kein neuer Studiengang einzurichten (Aufwand)

Nachteile:

- Mehr als 120 LP in einem Studiengang
- Regelstudienzeit-Problematik
- Konsequenzen für Studien-Beiträge.
- Bachelor-Module werden nach den Regelungen des Masters abgewickelt
- Zulassungsrechtliche Probleme (keine Steuerungsinstrumente, Konkurrenzen)
- Ausschluss der externen Studierenden





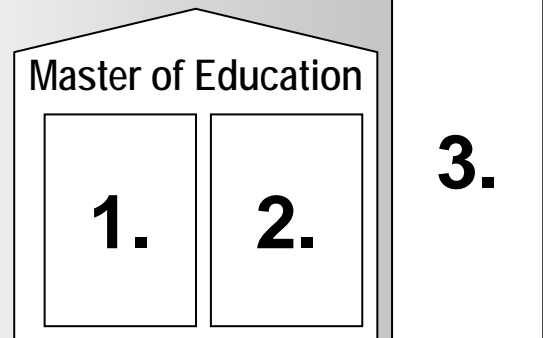
Entscheidung in Osnabrück: rechtliche Konstruktion

- Das Studienprogramm ist eingerichtet als ein Weiterbildungs-Studienprogramm.
- Zugang und Abschluss sind aber abhängig gemacht vom „Bezugs-Master“, es erfolgt keine Erteilung eines Grades.

„Anbau“ an das M.Ed.-Haus



→ unabhängiges
Studienprogramm





Entgelt-Regelung für das Erweiterungsfach in Osnabrück



Rahmenbedingungen

- Grundständiges Studium (Studienbeiträge): **500 €** pro Semester
- Bei Parallelstudium an derselben Hochschule oder bei gemeinsamem Studiengang: Beiträge nur einmal erhoben.
- Teilzeit-Studiengänge: **250 €**
- Ab 4 Semester über Regelstudienzeit (Langzeitstudiengebühren): **600 – 800 €** pro Semester
- Weiterbildungsstudiengänge: Vollkostenrechnung (Studienentgelte): nach HP **5.500 €**
Abschläge möglich bei staatlichem oder hochschulpolitischem Interesse.



Osnabrücker Regelung

- Weiterbildungsstudiengang
- staatliches und hochschulpolitisches Interesse
- Analogie-Bildung zu den Studienbeitragsbedingungen
 - Beitragshöhe
 - Bedingungen bei Parallel-Studium
- Definition als Teilzeit-Studiengang

- Parallel zum Master-Studium: **keine Entgelte**
- Unabhängig von weiteren Studien: **250 €** pro Semester
- Keine Langzeit-Studiengebühren.



Umfang des dritten Faches: verkürzt oder vollständig?

Pro Verkürzung

- inhaltliche Überlappungsbereiche (z.B. Fachdidaktik)
- Affine Fächer mit inhaltlichen Ähnlichkeiten
- Studiendauer – Einsetzbarkeit
- Erfahrung – Reife – Transfer

Contra Verkürzung

- „Integrität“ der Studienprogramme
- Standards
- Zwei Sorten Studierende
- Wer Erfahrung hat, braucht auch nicht so lange.





Entscheidung in Osnabrück: Umfang

Osnabrück:

- volles Studienprogramm wie grundständiges Studium
- normale Anrechnungsmodalitäten
- Erlassen werden nur:
 - Praktika
 - Abschlussprüfungen (Arbeit, mündl. Prüfung)
 - weitere Studien
Bildungswissenschaften

Contra Verkürzung

- „Integrität“ der Studienprogramme
- Standards
- Zwei Sorten Studierende
- Wer Erfahrung hat, braucht auch nicht so lange.



Merkmale der Prüfungsordnungen in Osnabrück

- Der Studiengang ist als Teilzeit-Studiengang definiert.
- Es wird das volle Studium (ohne Praktika und Abschlussprüfungen) verlangt.
- Das Studium ist in eine A-Phase (Bachelor-Module) und eine B-Phase (Master-Module) aufgeteilt.
- Die A-Phase muss vollständig erfüllt sein, bevor die B-Phase beginnen darf.
- Die Prüfungsrechtlichen Regelungen der A-Phase richten sich nach der Bachelor-Ordnung, die der B-Phase nach der Master-Ordnung.
- Alle Fächer (bis auf die FH-Fächer) beteiligen sich als Erweiterungsfächer.
- Die Allgemeinen Teile enthalten nur Hinweise auf die fachbezogenen Teile der Normal-Studiengänge.

